



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin



Ingo Christian Hartmann  
Leiter des Referates StV 12

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin


POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7530  
FAX +49 (0) 30-18300-807-7530

ref-stv12@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Schreiben/ E-Mails  
des ADAC und Antworten des BMVI vom 15.02.2020 bis  
30.04.2020**

Bezug: Ihre E-Mail vom 07.07.2020  
Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-538 IFG  
Datum: Berlin, 05.08.2020  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 07.07.2020 beantragten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

- *Sämtliche Schreiben/E-Mails des ADAC und etwaige Antworten des BMVI, die zwischen 15. Februar 2020 bis zum 30. April 2020 beim BMVI eingegangen sind*
- *in elektronischer Form*

Ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 07.07.2020. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen SeIFG/286.2/1-538 IFG erhalten. Etwaigen künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Die von Ihnen angefragten können nicht als einfache Auskunft bearbeitet werden.

Ich weise darauf hin, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird wegen der umfassenden Beteiligung nahezu aller Referate des BMVI





Seite 2 von 2

nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein.

Ich gehe davon aus, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFG-GebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor. Die Gebühr für Ihr Informationsbegehren wird voraussichtlich zwischen dem mittleren Bereich dieses Rahmens liegen.

Die zu erwartenden Kosten ergeben sich aus einer umfassenden Recherche des jeweiligen E-Mail- und Schriftverkehrs der verschiedenen Abteilungen und Fachreferate von verschiedenen Bearbeitern. Zudem verlangt der Datenschutz eine Überprüfung, welche Inhalte der E-Mails jeweils unkenntlich zu machen sind. Mit welchem Zeitaufwand genau zu rechnen ist, kann nicht abschließend prognostiziert werden, da dies vom Umfang des Schriftverkehrs abhängig ist.

Daher bitte ich um Rückmeldung bis zum 23.08.2020, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten möchten und zur Übernahme der ggf. anfallenden Gebühren bereit sind.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen (z. B. in Form einer thematischen Beschränkung) und dadurch die Gebühren zu reduzieren.

Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Sie können mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

